

**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Amtes Grabow
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2017 Beschluss-Nr. 012/2017 und mit Kenntnisnahme der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim – sowie Beschluss des Amtsausschusses vom 11.10.2018 Beschluss-Nr. 008/2018 folgende korrigierte Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.131.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.132.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.200 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-1.200 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-1.200 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.116.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	3.137.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-21.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.200 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-2.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 100.000 EUR

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 23,885 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Nach geprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	75.927 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	76.227 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	75.027 EUR.

§ 8 Weitere Festlegungen

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die unter 2 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5. Überplanmäßige Erträge und Einzahlungen für freiwillige Leistungen können zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt bereitgestellt werden.
6. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Grabow, 15.10.2018
Ort, Datum




K. Kant, Amtsvorsteherin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.10.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Haus 2, im Bürgerbüro vom 22.10.2018 bis zum 02.11.2018 öffentlich aus.



(Unterschrift)

K. Kant, Amtsvorsteherin